

Dachverband Steglitz-Zehlendorfer Seniorenvereinigungen

gegründet 1973



Geschäftsordnung

§ 1

Name und Sitz

Die am 5. September 1973 gegründete Selbsthilfeorganisation von Steglitzer Seniorengruppen und -vereinen führt ab März 2005 den Namen

„Dachverband Steglitz- Zehlendorfer Seniorenvereinigungen“

und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck des Dachverbandes

Zweck des Dachverbandes ist es, in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf den Gemeinsinn, sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben von älteren Bürgerinnen und Bürgern zu erhalten und zu fördern, indem er

regelmäßigen Kontakt und Austausch der Mitgliedsvereinigungen untereinander gewährleistet,

die Interessen der Mitgliedsvereinigungen gegenüber Dritten vertritt und

bestehende und in Gründung befindliche Seniorenvereinigungen in organisatorischen Fragen berät und unterstützt.

Als Senioren oder ältere Bürgerinnen und Bürger im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Personen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Dachverbandes besteht nicht.

Der Dachverband ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Alle Bindungen politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.

§ 3

Mitgliedschaft

Aufnahmefähig sind grundsätzlich Seniorengruppen und -vereine, die im Bezirk Steglitz-Zehlendorf tätig sind und deren Mitglieder überwiegend ihren Wohnsitz im Bezirk Steglitz-Zehlendorf haben. Ausnahmen sind möglich, wenn die Aufnahme im Interesse des Dachverbandes liegt.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedsvereinigungen entscheidet der Vorstand

Jede Mitgliedsvereinigung benennt einen Vertreter (Vertreterin). Um Chancengleichheit für alle Mitgliedsvereinigungen zu garantieren, wird nur dieser Vertreter (Vertreterin) zu den turnusmäßigen Sitzungen eingeladen. Sie/er ist in der Mitgliederversammlung

stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar. Ausnahmen sind nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich

Langjährige Gruppenleiter/innen, deren Gruppen sich aufgelöst haben oder welche aus Krankheitsgründen ihr Amt niedergelegt haben, können dem Dachverband als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht weiter angehören

(7) An den Kosten des Dachverbandes haben sich alle Mitgliedsvereinigungen angemessen zu beteiligen, mindestens jedoch jährlich mit 5,00 Euro

§4

Ausschluss

Eine Mitgliedsvereinigung kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie gegen den Zweck des Dachverbandes vorsätzlich verstößt, dreimal hintereinander ohne triftige Begründung den Sitzungen fernbleibt, die Kostenbeteiligung verweigert oder das Ansehen des Dachverbandes schädigt.

Der betreffenden Mitgliedsvereinigung steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruchs zu, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in schriftlicher Form einzureichen ist. Der Vorstand legt in diesem Fall seine Stellungnahme zu dem Einspruch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vor, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten

Alle Mitgliedsvereinigungen unterliegen der Geschäftsordnung des Dachverbandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Jede Mitgliedsvereinigung soll den Zweck des Dachverbandes unterstützen und möglichst an den Veranstaltungen, die der Dachverband durchführt, teilnehmen.

§ 6

Organe

Die Organe des Dachverbandes sind

die Mitgliedervollversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliedervollversammlung

Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des Dachverbandes. Sie ist alle zwei Jahre einzuberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand und soll mindestens 4 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung den jeweiligen Vertreter/innen der Mitgliedsvereinigungen übersandt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer/in.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
Geschäftsordnungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vertreter/innen der Mitgliedsvereinigungen.
Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Dachverbandes erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsvereinigungen es beantragt.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Ihm gehören an:

die/der 1. Vorsitzende
die/der 2. Vorsitzende
ein/e Schriftführer/in
ein/e Kassierer/in
drei Beisitzer/ innen

Wählbar sind die gemäß § 3 Abs.4 benannten Vertreter/innen von Mitgliedsvereinigungen.
Gewählt wird jeweils für zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist möglich.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Schriftführerin oder des Schriftführers, der Kassiererin oder des Kassierers, oder der Beisitzenden, bestimmt der Vorstand die Nachfolger/innen für die restliche Amtszeit.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Dachverband rechtsgültig. Im Falle einer Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden gilt dies auch für die 2. Vorsitzende bzw. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der(s) 1. Vorsitzenden oder, wenn diese(r) verhindert ist, der(s) 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand beruft mindestens dreimal im Kalenderjahr eine Sitzung aller Vertreter der einzelnen Mitgliedsvereinigungen ein, bei der alle Aktivitäten des Dachverbandes und der Mitgliedsvereinigungen gemeinsam besprochen werden können.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 10

Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11
Auflösung

Über die Auflösung des Dachverbandes entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliedervollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vertreter der Mitgliedsvereinigungen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 14. März 2005 beschlossen worden und tritt gleichzeitig in Kraft. Sie löst damit die am 05. September 2001 beschlossene Satzung ab.